

Gesellschaftsvertrag
der
SWU Erneuerbare Energien GmbH

1. Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet

SWU Erneuerbare Energien GmbH.

1.2. Sitz der Gesellschaft ist Ulm.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2022.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Projektierung, der Ausbau und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen und weitere damit zusammenhängende Tätigkeiten zur Sicherung einer klimafreundlichen und krisensicheren Energieerzeugung und -versorgung.

2.2 Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich, insbesondere kommunalrechtlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszweckes geeignet sind.

3. Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3.2 Von diesem Stammkapital übernimmt die SWU Energie GmbH EUR 25.000,00

3.3 Das Stammkapital ist bei Gründung vollständig in bar zu erbringen. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

4.1 die Geschäftsführung;

4.2 der Aufsichtsrat;

4.3 die Gesellschafterversammlung.

5. Geschäftsführung und Vertretung, kommunales Beteiligungsmanagement

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der erste Geschäftsführer (Gründungsgeschäftsführer) wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.2 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.
- 5.3 Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- 5.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit.a HGB den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- 5.5 Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.
- 5.6 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung des jeweiligen Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städten Ulm und Neu-Ulm in Fragen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung des Beteiligungsmanagements notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan mit

Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht und die Finanzplanung und den Jahresabschluss.

- 5.7 Die Geschäftsführung bedarf unbeschadet ihrer Geschäftsführungspflichten zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

6. Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- 6.1 Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Geschäftsführerpflichten zu allen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen, laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. durch die Gesellschafterversammlung. Kann die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, weil mit einem Zuwarten die Gefahr erheblicher Nachteile für die Gesellschaft verbunden wäre, ist der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- 6.2 Die in Ziff. 9.2 bzw. 10.3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
- 6.3 Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedarf.

7. Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.
- 7.2 Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus zwei Geschäftsführern der Alleingesellschafterin SWU Energie GmbH, je ein entsandtes Mitglied der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm, die restlichen zwei Mitglieder bestellt der Konzernbetriebsrat der SWU Unternehmensgruppe. Für den Fall, dass ein obligatorischer Aufsichtsrat zu bilden ist werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach gesetzlichen Vorschriften gewählt.
- 7.3 Die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitglieds endet jeweils vier Jahre nach der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, die auf die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist.

- 7.4 Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so entsendet der entsendungsbe-rechtigte Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- 7.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegen-über der Gesellschaft niederlegen.

8. Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die in Ziffer 7 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- 8.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Be-zeichnung „Aufsichtsrat der SWU Erneuerbare Energien GmbH“ abgegeben.
- 8.3 Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Aufsichtsrats-mitgliedes, Gesellschafters oder Geschäftsführers sind Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen.
- 8.4 Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindes-tens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. Email) geladen. In besonderen Fällen kann auch eine kürzere Frist oder auch eine andere Form gewählt werden. Das Abhalten von Onlinesitzungen ist zulässig.
- 8.5 Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratssitzung teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.
- 8.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungs-gemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß ein-berufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist da-rauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in einer neuen Sitzung auf jeden Fall be-schlussfähig ist.
- 8.7 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- 8.8 In besonders dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden im Wege des Umlaufverfahrens Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder textlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine fehlende Antwort eines Aufsichtsratsmit-glieds auf die Ankündigung eines solchen Beschlussverfahrens stellt keinen Wider-spruch dar.
- 8.9 Über die Sitzung des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die auf andere Weise ge-fasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu

unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

- 8.10 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

9. Aufgaben des Aufsichtsrats, Vertraulichkeit

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten sowie die Geschäftsführung zu überwachen.

- 9.2 Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, samt der Finanzplanung;
- (b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- (d) Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (e) Abschluss von Verträgen über Bank- oder anderen Darlehen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (g) Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (h) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
- (i) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

- (j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- 9.3 Die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 9.4 Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, ist berechtigt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- 9.5 Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen.
- 10.2 Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - (b) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (d) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - (e) die Veräußerung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - (f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - (g) die Ausübung der Gesellschafterrechte bei Tochter- und Enkelgesellschaften;
 - (h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - (i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - (j) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie von Versorgungszusagen an Geschäftsführer;

- (k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (l) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (m) die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- (n) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- (o) die Ausschließung von Gesellschaftern;
- (p) die Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen;
- (q) die Auflösung der Gesellschaft.
- (r) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

10.3 Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (a) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;
- (b) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Gründung;
- (c) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- (d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- (e) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen;
- (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

10.4 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftern sind die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Einladung zur ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jahr ist der Jahresabschluss beizufügen.

10.5 Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung sowie den erforderlichen Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

10.6 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlung hat in diesem Fall innerhalb einer weiteren Woche stattzufinden.

10.7 Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Ulm oder in Neu-Ulm statt. Das Abhalten von Online-Sitzungen ist zulässig.

10.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Beschlussfassung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.
- 11.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

12. Jahresabschluss und Lagebericht

- 12.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO BW sowie unter Beachtung der in Ziffer 13.1 niedergelegten Grundsätze durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die kommunalrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und zu prüfen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen und Bestimmungen, insbesondere nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sowie die des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsmagements der unmittelbar und mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden gewährleistet ist. Insbesondere

- (a) werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.
 - (b) erhalten die Rechnungsprüfungsämter sowie die überörtliche Prüfbehörden die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.
- 12.2 Die zuständigen Prüfungsbehörden haben das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114

GemO BW und Art. 91 sowie 103 ff BayGO.

- 12.3 Über die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen erfolgen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung kann eine davon abweichende - inkongruente - Gewinnausschüttung beschließen, wenn sämtliche beeinträchtigte Gesellschafter dieser Gewinnverteilung ausdrücklich zustimmen.
- 12.4 Die Gesellschaft kann sich zur Erstellung des Jahresabschlusses eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe bedienen.
- 12.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung sämtlichen Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, in Kopie zu übermitteln.
- 12.6 Falls der Jahresabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung im Sinne der §§ 317 ff HGB zu prüfen ist, wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer rechtzeitig vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss, über dessen Feststellung Beschluss gefasst werden soll, zu übermitteln, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde.
- 12.7 Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung. Ein Anspruch auf Entlastung besteht nicht.
- 12.8 Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.
- 12.9 Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziff. 11.8 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

13. Erfüllung der kommunalrechtlichen (Prüfungs-) Erfordernisse

- 13.1 Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- 13.2 Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Den für die überörtliche

Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg bzw. Art. 91 BayGO eingeräumt.

14. Kommunaler Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat das Beteiligungsmanagement der unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

15. Wirtschaftsplan

- 15.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- 15.2 Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.
- 15.3 Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden auch die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Städte Ulm und Neu-Ulm übersandt.
- 15.4 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und im Vorfeld mit den Beteiligungsmanagements der unmittelbar und mittelbar beteiligten Gemeinden zur Weisungseinholung abzustimmen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- 15.5 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

15.6 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

16. Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von €2.500,00. Einen etwaigen übersteigenden Betrag wird von der Alleingeschafterin getragen.

17. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, im Bundesanzeiger oder Handelsregister.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, in Verhandlungen darüber einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht und welche die Gesellschafter vernünftigerweise gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.